

Statuten
Freisinnig demokratische Partei (FDP) Spiez

I. Grundsätzliches

Art. 1 Name und Sitz

Die freisinnig demokratische Partei (FDP) Spiez, mit Sitz in Spiez, bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und gehört als Ortssektion der FDP des Kantons Bern an.

Art. 2 Zweck

Die FDP Spiez bezweckt, Politik auf der Basis des Liberalismus vor allem auf der Stufe Gemeinde, aber auch auf Stufe Wahlkreis, Kanton und Bund zu betreiben. Die FDP Spiez kann zu diesem Zweck ein eigenes Parteiprogramm in Angelegenheiten der Gemeinde aufstellen. Als Grundlagen dienen die Zielsetzungen der FDP Schweiz.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung zur Mitgliedschaft

¹ Als Mitglieder können alle Wahl- und Abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Spiez, die sich zu den Grundsätzen der FDP bekennen, aufgenommen werden.

² Wahl- und Stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger von umliegenden Gemeinden, die sich zu den Grundsätzen der FDP bekennen, können als Mitglied aufgenommen werden, sofern in ihren Wohngemeinden keine Ortssektion vorhanden ist oder sie einen wesentlichen Bezug zur Gemeinde Spiez besitzen.

Art. 4 Mitgliedschaft FDP Kanton Bern, FDP Schweiz und Kreispartei FDP Berner Oberland

Die Mitglieder der FDP Spiez sind gleichzeitig Mitglieder der FDP Kanton Bern und der FDP Schweiz, sowie der FDP Berner Oberland.

Art. 5 Aufnahme

¹ Die Aufnahme erfolgt mittels Beitrittserklärung auf Beschluss des Vorstandes FDP Spiez.

² Gegen einen negativen Beschluss kann die beitriftswillige Person Rekurs zu Handen der Mitgliederversammlung einlegen.

Art. 6 Erlöschen

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
- b. Durch Ausschluss wegen Verletzung der Parteiinteressen oder wegen unehrenhafter Handlung.

² Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

³ Gegen den Ausschluss kann an die kantonale Partei rekuriert werden.

Art. 7 Sympathisanten

¹ Sympathisanten sind Stimmbürger, die die Grundsätze der FDP unterstützen, sich aber nicht zur Mitgliedschaft entschliessen.

² Die Sympathisanten haben beratende Stimme.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der FDP Spiez sind:

- a. Die Mitgliederversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Revisionsstelle.

a. Mitgliederversammlung

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe liegen.

² Insbesondere fällt in ihre Zuständigkeit:

- a. Die Aufstellung von Kandidaten für Urnen- und Kommissionswahlen der Gemeinde, Wahlvorschläge für Wahlkreis, Kanton und Bund;
- b. Die Abstimmungsparolen;
- c. Der Beschluss über Listenverbindungen.

Art. 10 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zehn Mitgliedern verlangt wird.

Art. 11 Hauptversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr als Hauptversammlung zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte zusammen.

Art. 12 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und des Vizepräsidiums;
- b. Die Wahl der Revisionsstelle;
- c. Die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- d. Die Abnahme der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Vorstand;
- e. Die Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- f. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g. Die Änderung der Statuten und die Auflösung der Sektion.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 30 und 31 erwähnten Ausnahmen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Es bleiben nur Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Wahl, und zwar doppelt so viele wie Sitze zu besetzen sind.

b. Vorstand

Art. 14 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht nebst dem Präsidium und dem Vizepräsidium aus mindestens einem weiteren Mitglied.

² Folgende Aufgaben sind unter den Mitgliedern des Vorstandes zu verteilen:

- a. Das Sekretariat;
- b. Die Öffentlichkeitsvertretung (PR);
- c. Die Kasse.

³ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates der FDP Spiez entsenden einen Vertreter oder eine Vertreterin als Mitglied in den Vorstand. Diese Vertretung wird nicht durch die Hauptversammlung gewählt oder bestätigt.

Art. 15 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Konstituierung

Vorbehältlich Art. 12 konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand ist zuständig für:

- a. Die generelle Führung der Partei;
- b. Das Rechnungswesen;
- c. Die Vorbereitung von parteiinternen Wahlen;
- d. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- e. Die Vorbereitung von Wahlen (Gemeinde, Wahlkreis, Kanton, Bund);
- f. Die Werbung;
- g. Die Organisation von Veranstaltungen;
- h. Die Vertretung der Partei gegen aussen;
- i. Die Bezeichnung von Parteidelegierten für die Kreis- und Kantonalpartei.

Art. 18 Entgegennahme von Anliegen

¹ Der Vorstand hat Anregungen, Anträge und weitere Eingänge seitens der Mitglieder entgegenzunehmen und diese allenfalls mit eigenem Antrag an die FDP Fraktion des Grossen Gemeinderates Spiez weiterzuleiten. Dem Antrag stellenden Mitglied soll die Gelegenheit geboten werden, seine Anregungen und Anträge zu begründen.

² Für spezielle Aufgaben können bei Bedarf Ausschüsse bestimmt werden.

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder verlangen.

Art. 20 Entscheide

¹ Sämtliche Mitglieder des Vorstandes verfügen über gleiches Stimmrecht.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit einem Stichentscheid.

c. Revisionsstelle

Art. 21 Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle kann eine natürliche oder eine juristische Person gewählt werden.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Bücher der Kasse und erstattet zu Händen der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 22 Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

d. Weitere Funktionen

Art. 23 Die Mitglieder des grossen Gemeinderats Spiez (Legislative)

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats der FDP Spiez bilden, sofern sie Fraktionsstärke erreichen, eine Fraktion.

² Die Fraktion des Grossen Gemeinderats konstituiert sich selbst und kann sich ein eigenes Reglement geben.

³ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats der FDP Spiez dürfen Empfehlungen, aber keine bindenden Anträge überwiesen werden.

⁴ Der Zusammenschluss mit andern Parteien zu einer Fraktionsgemeinschaft kann vom Vorstand beschlossen werden.

Art. 24 Die Mitglieder des Gemeinderats Spiez (Exekutive)

Den Gemeinderäten der FDP Spiez dürfen Empfehlungen, aber keine bindenden Anträge überwiesen werden.

Art. 25 Pflicht zur Orientierung und Rechenschaftsablegung

Die Mitglieder des Gemeinderates und des Grossen Gemeinderates der FDP Spiez sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes der Partei Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen und über die Geschäfte der Gemeinde zu orientieren.

Art. 26 Arbeitsgruppen

¹ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, die sich unter anderem Problemen widmen, die unserer Partei besonders nahe stehen.

² Zum Beispiel:

a. Der Entwurf von Stellungnahmen zu Vorlagen, die unserer Partei von Gemeinde, Kantonalpartei oder Dritter Seite zur Vernehmlassung zugehen.

b. Die Förderung der eigenen Initiative unserer Ortspartei durch konstruktive Beiträge und Vorschläge zu Fragen von öffentlichem Interesse, vor allem auf Gemeindeebene.

³ Die Arbeitsgruppen haben entsprechend ihrem Auftrag über ihre Tätigkeit regelmässig dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

⁴ Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

IV. Rechnungswesen

Art. 27 Beiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt. Darin enthalten sind die Beiträge an die FDP Kanton Bern und an die FDP Berner Oberland.

² Der Maximalbeitrag beträgt je Mitglied höchstens CHF 200.--.

Art. 28 Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines Kalenderjahres.

V. Statutenrevision

Art. 30 Statutenrevision

¹ Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

² Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

VI. Auflösung

Art. 31 Auflösung

Für einen Auflösungs- oder Fusionsbeschluss der Parteisektion ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung erforderlich.

Art. 32 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vermögens.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkraftsetzung

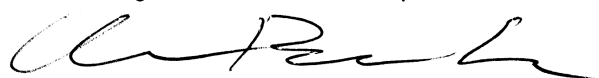
Vorstehende Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 2007 genehmigt.

Spiez, den 21. März 2007



Urs Gurtner
Präsident

Freisinnig demokratische Partei Spiez



Clemens A. Beck
Sekretär